

Neue Postleitzahl:

20457

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Börse, Kontor 24, 2000 Hamburg 11 · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Ab 2. 4. 1996

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79- 0

Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

Probenahmebestimmungen zu den Hamburger Getreide-Schlußscheinen

Ausgabe vom 1. August 1992

Die nachfolgenden Probenahmebestimmungen sind Bestandteil der Hamburger Getreide-Schlußscheine. Die in den Schlußscheinen selbst enthaltenen Bestimmungen gelten vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen.	1 2
I. Bei lose lagernder Ware hat die Probenahme bei Partien bis 50 tons mittels Stecher so zu erfolgen, daß die Entnahme des Probematerials aus mindestens 10 verschiedenen Stellen bzw. Schichten der Partien sichergestellt ist. Bei größeren Partien sind entsprechend mehr Proben zu entnehmen.	3 4 5
II. Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- oder Entladung entweder mittels Stecher oder Schaufel oder mit einem anerkannten automatischen Probenehmer vorzunehmen. Die Entnahme des Probematerials muß in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 2 $\frac{1}{2}$ t geschehen. Bei Verwendung eines anerkannten automatischen Probenehmers ist dieser so einzusetzen, daß dabei mindestens dieselbe Menge Probematerial anfällt wie bei der Probenahme von Hand. Von den ersten 2 $\frac{1}{2}$ t ist kein Probematerial zu entnehmen. Tritt eine längere Unterbrechung der Probenahme ein, so ist nach ihrer Wiederaufnahme von den ersten 2 $\frac{1}{2}$ t ebenfalls kein Probematerial zu entnehmen. Als längere Unterbrechung gilt eine solche, die durch das Verholen des Fahrzeugs, durch eine Störung des Betriebes, durch eine Mittagspause oder dergleichen entsteht.	6 7 8 9 10 11 12 13
III. Bei einer Schiffsverladung ist das Probematerial von je 250 t getrennt zu sammeln und zu mischen. Das so gewonnene Probematerial wird in die nachfolgend näher beschriebenen Beutel bzw. Gefäße gefüllt, und zwar für je 250 t und für den Rest, sofern er 10 t überschreitet. Für das schiedsgerichtliche Verfahren sind ein Beutel, für eine Analyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale weitere zwei Beutel, für das Naturalgewicht ein Beutel und für die Feuchtigkeit zwei Gläser, Blech- oder Plastikdosen zu füllen.	14 15 16 17 18
IV. Bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug sind entsprechend der unter Ziffer II genannten Regelung Proben zu ziehen. Dabei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Das Probematerial ist in Abweichung von dem unter Ziffer II genannten Verfahren vom Beginn der Be- bzw. Entladung bis zum Ende derselben zu nehmen.	19 20 21
V. Für Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe sind zusätzlich zwei Durchschnittsproben (luftdurchlässige Stoffbeutel) zu ziehen.	22 23
VI. Die Beutel für das Probematerial müssen aus einem dichten luftdurchlässigen Stoff bestehen und ca. 2 Liter Getreide fassen. Sie sind von den Probenehmern zu versiegeln oder zu verplomben. Für die Feuchtigkeitsanalyse sind ca. 200 g Probematerial in luftdichte Glas-, Plastik- oder Blechgefäße entsprechender Größe zu füllen. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.	24 25 26 27
VII. Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger unmittelbar nach beendeter Entladung 4 Beutelp Proben zu versiegeln. Die Beutelp Proben müssen mit einer Bezeichnung der entsprechenden Menge und Klasse versehen werden. Auf Wunsch einer Partei sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Glas-, Plastik- oder Blechgefäßen zu siegeln.	28 29 30 31 32
VIII. Wird ein Probenahmeattest erteilt, so muß es folgende Angaben enthalten:	33
a) Nummer der Probe	34
b) Ort und Tag der Probenahme	35
c) Name des Lieferanten und Empfängers	36
d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle	37
e) Menge, Verpackung und Bezeichnung der Ware	38
f) Art und Aussehen der Siegel und Plomben	39
g) Gesamtzahl der gezogenen Proben	40
h) Erklärung, daß die Probenehmer die Proben selbst entnommen haben und bis zur Siegelung anwesend waren	41
i) Unterschrift der Probenehmer.	42
Wird kein Probenahmeattest erteilt, so genügen auf dem Probenanhänger die Angaben der Punkte a) bis e).	43
Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.	44 45
IX. Der bzw. die Probenehmer haben die Proben sechs Monate aufzubewahren, falls eine Vertragspartei keine andere Anweisung erteilt.	46 47